

An die  
Baubehörde erster Instanz  
der Stadtgemeinde Fehring  
Grazerstraße 1  
8350 Fehring



STADTGEMEINDE  
**FEHRING**

## Mitteilung Meldepflichtiges Vorhaben gemäß § 21 Stmk Baugesetz

Angaben zu den Bauwerbern/innen:			
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail		Telefon:	
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail:		Telefon:	

Ort des Bauvorhabens:					
GST-NR:		EZ:		KG:	
Adresse:					

Art des Bauvorhabens:

**Beschreibung des Bauvorhabens:**

Hinweis gemäß §21 Abs. (4) Stmk. Baugesetz::

*Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Baufucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.*

Anmerkung der Baubehörde der Stadtgemeinde Fehring:

*Eine schriftliche Erledigung wird nur auf Wunsch ausgestellt, mit Eingang der schriftlichen Mitteilung des meldepflichtigen Vorhabens bei der Stadtgemeinde Fehring ist die Meldung abgeschlossen.*

**Ort, Datum und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung (Bauwerber/innen):**

---

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

---

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

## Erforderliche Unterlagen

### Die Mitteilung hat zu enthalten:

- die Grundstücknummer
- die Lage am Grundstück (Luftbild oder Katasterauszug)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens / Skizze

### Zusätzlich gilt für:

**Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen, die auf Dach- oder Fassadenflächen oder vorspringenden Bauteilen von baulichen Anlagen angebracht oder in diese integriert werden, sowie Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung bis zu 100 kWp**

- Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung und Installation der PV-Anlage ist der Baubehörde vorzulegen

### Zusätzlich gilt für:

**Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennwärmeleistung von 8,0 kW, sowie der Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn damit keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen verbunden sind, sofern der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegt;**

- Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021

### Zusätzlich gilt für:

**die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB sowie die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh bei Einhaltung dieser Anforderungen**

- Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt

### Zusätzlich gilt für:

#### **die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen**

- **mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh**
  - bei stationären Batterieanlagen den Nachweis des Energieinhalts (technisches Datenblatt)
  
- **mit einem Energieinhalt von höchstens 100 kWh, sofern ein Nachweis vorliegt, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;**
  - bei stationären Batterieanlagen den Nachweis des Energieinhalts (technisches Datenblatt)
  - Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt

Zusätzlich gilt für:

**die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen**

- technisches Datenblatt der Wärmepumpe
- eine Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

Zusätzlich gilt für:

**die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten**

Die Mitteilung hat zusätzlich zu enthalten:

- eine planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1:1 000; Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100)
- eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen